

1.7.2

# Dienstreglement Zivilschutz Region Meilen

Vom Ressortvorsteher Sicherheit und vom Zivilschutzkommandant erlassen am  
25. November 2019 und in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2020



## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Rechtliche Grundlagen</b>	<b>4</b>
1.1    Rechtsgrundlagen	4
<b>2. Allgemeines</b>	<b>4</b>
2.1    Uniform und Auftreten	4
2.2    Umgang mit Medien	4
2.3    Geheimhaltung	4
<b>3. Rechte und Pflichten</b>	<b>5</b>
3.1    Rechte	5
3.2    Pflichten	5
<b>4. Führung</b>	<b>6</b>
4.1    Führungsgrundsätze	6
4.2    Führungsstruktur	6
4.3    Kameradschaft	7
4.4    Mannschaft und Kader	7
<b>5. Dienstbetrieb</b>	<b>7</b>
5.1    Allgemeines	7
5.2    Dienstzeit, Arbeitszeit, Ruhezeit, Freizeit	8
5.3    Führen privater Fahrzeuge	8
<b>6. Aufgebot</b>	<b>8</b>
6.1    Dienstvoranzeige	8
6.2    Aufgebote, Einrücken	8
6.3    Urlaub	9
6.4    Verschiebung der Dienstleistung und Dispensation	9
<b>7. Ausbildung</b>	<b>9</b>
7.1    Wiederholungskurse (WK)	9
<b>8. Entschädigungen</b>	<b>10</b>
8.1    Sold	10
8.2    Erwerbsersatz	10
<b>9. Militärversicherung</b>	<b>10</b>
9.1    Militärversicherung	10
<b>10. Bekleidung und Ausrüstung</b>	<b>10</b>

10.1	Persönliche Bekleidung	10
<b>11.</b>	<b>Gesundheit</b>	<b>11</b>
11.1	Gesundheitliche Beeinträchtigungen	11
11.2	Hygiene	11
11.3	Alkohol, Drogen	12
<b>12.</b>	<b>Weitere Bestimmungen und Reglemente</b>	<b>12</b>
12.1	Weitere Bestimmungen und Reglemente	12
<b>13.</b>	<b>Strafbestimmungen</b>	<b>12</b>
13.1	Strafbestimmungen	12
<b>14.</b>	<b>Bewilligung</b>	<b>13</b>
14.1	Genehmigung	13
14.2	Inkrafttreten	13

## **Präambel**

Das Dienstreglement bildet die Grundlage für den dienstlichen Alltag, beschreibt die Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden und gibt Auskunft über die Zivilschutzorganisation Region Meilen. Es gehört bei jedem Angehörigen des Zivilschutzes der Zivilschutzorganisation Region Meilen zur Pflichtlektüre und Grundausrüstung. Der Einfachheit halber wird im Dienstreglement die Zivilschutzorganisation Region Meilen mit ZSRM, die Angehörigen des Zivilschutzes mit AdZS und das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz mit BZG abgekürzt.

## **1. Rechtliche Grundlagen**

---

- 1.1      Rechtsgrundlagen      Das Dienstreglement ist eine dienstliche Anordnung gemäss BZG, Art. 44 und somit verpflichtend für alle AdZS. Die massgebenden Informationen, welche man hier findet, sind im BZG, der Verordnung über den Zivilschutz (ZSV) sowie in den kantonalen Erlassen enthalten.

## **2. Allgemeines**

---

- 2.1      Uniform und Auftreten      Die Zivilschutzbekleidung ist Ausdruck der Zugehörigkeit zum Zivilschutz und ist bei jeder Dienstleistung korrekt zu tragen. Wenn die AdZS die Zivilschutzuniform tragen, repräsentieren sie ihre Einheit sowie die gesamte ZSRM. Sie sind deshalb zum korrekten Tragen der Uniform, sowie zu entsprechend höflichem und hilfsbereitem Auftreten und Verhalten verpflichtet.

- 2.2      Umgang mit Medien      <sup>1</sup> Schutzdienstleistende geben keine Auskünfte gegenüber Medien. Entsprechende Anfragen werden in jedem Fall an den Leiter Bevölkerungsschutz weitergeleitet.

<sup>2</sup> Im Ereignisfall ist in der Regel der zuständige Regionale Führungsstab (Kata-Stab), bzw. der Kantonale Führungsstab die Anlaufstelle für Medienanfragen.

- 2.3      Geheimhaltung      <sup>1</sup> Dienstliche Informationen, die klassifiziert sind (GEHEIM oder VERTRAULICH) oder aufgrund ihrer Bedeutung nicht für Dritte bestimmt sind (Dienstgeheimnis), dürfen die AdZS nicht weitergeben. Grundsätzlich sind persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln.

<sup>2</sup> Wenn Schutzdienstleistende nicht sicher sind, wie sie sich zu verhalten haben, wenden sie sich im Dienst an ihren Kommandanten und ausserdienstlich an die für sie zuständige Stelle.

### **3. Rechte und Pflichten**

---

- 3.1 Rechte
- <sup>1</sup> Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Sold und unentgeltliche Verpflegung. Sie haben ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Transport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln für das Einrücken und die Entlassung sowie auf unentgeltliche Unterkunft, sofern sie nicht zu Hause übernachten können (BZG, Art. 39).
- <sup>2</sup> Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung nach den Bestimmungen des Erwerbsersetzungsgesetzes (BZG, Art. 40).
- <sup>3</sup> Schutzdienstleistenden werden bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe alle Ausbildungsdienste und Einsätze angerechnet, die besoldet sind und für die ein Anspruch auf Erwerbsausfallentschädigung besteht (BZG, Art. 41).
- <sup>4</sup> Schutzdienstleistende sind gemäss Bundesgesetz über die Militärversicherung (MVG) während der Dienstzeit versichert (BZG, Art. 42).
- 3.2 Pflichten
- <sup>1</sup> Schutzdienstpflichtig sind alle Männer mit Schweizer Bürgerrecht, die für die Schutzdienstleistung tauglich sind (BZG, Art. 29, Ausnahmen BZG, Art. 30). Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie 36 Jahre alt wird, zu erfüllen. Sie dauert zwölf Jahre. Sie beginnt mit dem Jahr, in dem die Grundausbildung absolviert wird, spätestens jedoch mit dem Jahr, in dem die Person 25 Jahre alt wird. Sie ist nach insgesamt 245 geleisteten Diensttagen erfüllt. Es besteht kein Anspruch darauf, insgesamt 245 Dienstage zu leisten. Für höhere Unteroffiziere und Offiziere dauert die Schutzdienstpflicht, unabhängig vom Beginn und den geleisteten Diensttagen, bis zum Ende des Jahres, in dem die Person 40 Jahre alt wird. (BZG, Art. 31).
- <sup>2</sup> Die erweiterte Schutzdienstpflicht, der freiwillige Schutzdienst, die Personalreserve, die vorzeitige Entlassung sowie der Ausschluss sind im Gesetz geregelt (BZG, Art. 32, 33, 36, 37 und 38).
- <sup>3</sup> Die Schutzdienstpflichtigen haben den dienstlichen Anordnungen Folge zu leisten (BZG, Art. 44).

<sup>4</sup> Bei einem Aufgebot haben die Schutzdienstpflichtigen gemäss den Anordnungen der anbietenden Stelle einzurücken (ZSV, Art. 7).

<sup>5</sup> Bei den folgenden Ereignissen gilt eine Meldepflicht:

	<b>Meldestelle</b>	<b>Form</b>	<b>Termin</b>
Wohnortwechsel / Adressänderung	Einwohnerkontrolle der Wohn-gemeinde	Persönlich bei der EWK	Innert 14 Tagen
Auslandaufenthalt von mehr als 12 Monaten	Einwohnerkontrolle der Wohn-gemeinde	Persönlich bei der EWK	Spätestens 14 Tage vor Abreise
Verlust des Dienstbüchleins*	Zivilschutzstelle	Schriftlich E-Mail, Brief	Innert 14 Tagen
Transportunfähigkeit bei Einsätzen	Rechnungsführer, Zivilschutzstelle	Telefonisch Schriftlich	umgehend

\* Die Kosten für die Anfertigung eines Duplikats gehen zulasten des AdZS

## **4. Führung**

---

- 4.1 Führungsgrundsätze
- Beteilige dich an Entscheidungsprozessen
  - Konzentriere dich auf das Wesentliche und leiste einen Beitrag zum Ganzen
  - Setze Entscheidungen gewissenhaft und konsequent um
  - Führe durch Vorbild und mit klaren Zielen
  - Führe transparent und schaffe Vertrauen
  - Arbeite hart und behalte die gesteckten Ziele im Auge
  - Bleibe Mensch

- 4.2 Führungsstruktur
- <sup>1</sup> Vorgesetzte haben das Recht und die Pflicht, Befehle in Dienstsachen zu erteilen. Die Unterstellten sind zu Gehorsam verpflichtet. Vorgesetzte respektieren die Verantwortungsbereiche ihrer Unterstellten und schmälern diese nicht ohne zwingende Gründe.

<sup>2</sup> Die ZSRM ist hierarchisch organisiert. Die Verbände werden wie folgt bezeichnet:

<sup>3</sup> Aufsteigend nach Grösse des Verbandes:

- Gruppe (5-8 AdZS)
- Zug (15-30 AdZS)
- Kompanie (80-450 AdZS)

<sup>4</sup> Das Organigramm regelt die Unterstellungen. Alle AdZS müssen wissen, wem sie unterstellt sind und wie die Verantwortungen geregelt sind.

<sup>5</sup> Der Dienstweg ergibt sich aus dem Organigramm. Er verbindet die einzelnen Kaderstufen, ohne eine von ihnen zu übergehen.

<sup>6</sup> Befehle, Meldungen, Anträge und Gesuche erfolgen auf dem Dienstweg.

<sup>7</sup> In persönlichen Angelegenheiten können die AdZS sich direkt an den Kommandanten der ZSRM, bzw. den Dienstansässleiter (Kursleiter) wenden.

4.3 Kameradschaft Die AdZS arbeiten kameradschaftlich zusammen. Sie respektieren gegenseitig Persönlichkeit und Eigentum und stehen einander in Not und Gefahr bei. Die Kameradschaftspflicht besteht unabhängig von Grad und Funktion, von politischer oder religiöser Überzeugung, von Alter, Geschlecht, Sprache, Herkunft und Hautfarbe.

4.4 Mannschaft und Kader Alle AdZS sind entsprechend ihrer Zivilschutzausbildung und ihrer Zivilschutzfunktion in eine Rangordnung mit verschiedenen Graden eingereiht.

## **5. Dienstbetrieb**

---

5.1 Allgemeines <sup>1</sup> Die Schutzdienstleistung spielt sich in einer Gemeinschaft ab, welche die AdZS nicht frei wählen können. Ihre Privatsphäre ist eingeschränkt, für individuelle Gewohnheiten und Wünsche bleibt wenig Platz.

<sup>2</sup> Der Dienstbetrieb fordert von den AdZS diszipliniertes Verhalten. Unerlässlich ist aber auch die Bereitschaft, notwendige Arbeiten von sich aus zu erledigen. Je mehr die AdZS selbständig im Sinne des Ganzen handeln, umso weniger sind Anordnungen notwendig.

<sup>3</sup> Der Dienstbetrieb ist im Tagesbefehl oder im Arbeitsprogramm der jeweiligen Dienstleistung geregelt.

- 5.2 Dienstzeit, Arbeitszeit, Ruhezeit, Freizeit
- <sup>1</sup> Die Dienstzeit umfasst die ganze Dauer eines Schutzdienstes. Sie beginnt mit dem Antritt der Einrückungsreise und endet mit dem Abschluss der Entlassungsreise (auf dem direkten Weg).
- <sup>2</sup> Die Dienstzeit umfasst Arbeits-, Ruhe- und Freizeit. Die Dienstzeit ist abhängig davon, ob am Abend zu Hause übernachtet wird, oder ob der Dienst durchgehend ist. In der Regel beginnt der Dienst mit dem Antrittsverlesen und endet mit dem Abendverlesen.
- <sup>3</sup> Die Arbeitszeit umfasst die Dauer der Zeit, in der aktiv gearbeitet wird.
- <sup>4</sup> Als Ruhezeit gelten die Arbeitspausen und die Freizeit beginnt nach Arbeitsschluss und dauert bis zum Arbeitsbeginn des nächsten Tages.
- 5.3 Führen privater Fahrzeuge
- Nur in der Freizeit sowie zum Einrücken und nach der Entlassung dürfen die AdZS ein privates Motorfahrzeug selber führen. Während der Arbeits- und Ruhezeit dürfen sie kein privates Motorfahrzeug führen. Ausnahmen bewilligt der Kommandant bzw. Dienstanlassleiter (Kursleiter).

## 6. **Aufgebot**

---

- 6.1 Dienstvoranzeige
- <sup>1</sup> Die AdZS erhalten jeweils Mitte November im Vorjahr ihre persönliche Dienstvoranzeige.
- <sup>2</sup> Diese Information ist verbindlich und verpflichtet sie, den Schutzdienst in ihre zivile Tätigkeit (inkl. Orientierung des Arbeitgebers, Doppel) einzuplanen.
- 6.2 Aufgebote, Einrücken
- <sup>1</sup> Spätestens 6 - 8 Wochen vor der Dienstleistung erhalten die AdZS in schriftlicher Form ein persönliches Aufgebot. Alle Angaben auf dem Aufgebot (Einrückungsdatum, Einrückungszeit, Einrückungsort, etc.) sind verbindlich.
- <sup>2</sup> **Haben die AdZS drei Wochen vor Beginn des Dienstes noch kein persönliches Aufgebot erhalten, melden sie sich bei der zuständigen Zivilschutzstelle.**
- <sup>3</sup> Zu jeder Dienstleistung ist das Dienstbüchlein zwingend mitzubringen.



<sup>4</sup> Das vordienstliche Einsenden eines Arztzeugnisses entbindet die AdZS nicht von der Einrückungspflicht. Grundsätzlich entscheidet der Kursarzt bei Kursbeginn über eine Dispensation vom Dienstanlass. Reisefähige Schutzdienstpflichtige haben immer gemäss Aufgebot einzurücken (wenn möglich ist das Arztzeugnis mitzubringen).

<sup>5</sup> Wenn die AdZS infolge Krankheit oder Unfall nicht reisefähig sind und deshalb nicht einrücken können, müssen sie dies unverzüglich der zuständigen Zivilschutzstelle melden. Der Meldung ist ein Arztzeugnis beizulegen, das die Reiseunfähigkeit bestätigt. Bei knappen Zeitverhältnissen ist eine zusätzliche telefonische Vormeldung bei der Zivilschutzstelle angezeigt.

<sup>6</sup> Bei Nichteinrücken oder verspätetem Einrücken wird eine Untersuchung eingeleitet. Die Konsequenzen reichen von einer Verwarnung bis hin zur Verzeigung beim Bezirksgericht mit einem allfälligen Eintrag ins Strafregister.

6.3 Urlaub Jegliches Entfernen vom Dienst muss durch den Zugführer oder Kommandanten bzw. Dienstanlassleiter (Kursleiter) bewilligt werden. Urlaubsgesuche für einzelne Stunden während der Dienstleistung sind an den Vorgesetzten zu richten. Vorgängige Urlaubsgesuche sind an Zivilschutzstelle zu richten.

6.4 Verschiebung der Dienstleistung und Dispensation Schutzdienstpflichtige können bei der aufbietenden Stelle bis spätestens 3 Wochen vor dem Einrücken ein schriftliches Gesuch um Urlaub oder Verschiebung bzw. Dispensation einreichen. Das Gesuch ist zu begründen und Beweismittel (Bestätigung, Belege) sind dem Gesuch beizulegen. Ein Anspruch auf Urlaub oder Verschiebung bzw. Dispensation von der Dienstleistung besteht nicht. Ein Gesuch wird nur bewilligt, wenn zwingende Gründe vorgebracht werden und wenn es der Dienst erlaubt. Der Gesuchsteller muss den verschobenen Dienst vor- oder nachholen. Vordienstliche Verschiebungsgesuche werden von der Zivilschutzstelle behandelt.

---

## **7. Ausbildung**

7.1 Wiederholungskurse (WK) In der ZSRM finden jährlich Wiederholungskurse (WK) statt. Jedem WK geht ein Vorkurs voraus. Im Vorkurs bereiten die Kader der Kompanie die Detailvorbereitungen

für den darauffolgenden WK vor. Der WK dauert für Soldaten in der Regel 4 bis 7 Tage. Ziel des WK ist, die Einheit auf ihre Einsatzbereitschaft hin zu schulen und auszubilden. Der WK wird durch den Kommandanten organisiert, welcher auch für die Durchführung verantwortlich ist.

## **8. Entschädigungen**

---

- |     |   |  |
|-----|---|--|
| 8.1 | Sold                                      | Schutzdienstleistende haben Anspruch auf Sold entsprechend ihrem Grad gemäss den Vorgaben des Bundes.  |
| 8.2 | Erwerbsersatz                             | Schutzdienstleistende haben für jeden besoldeten Dienstag Anspruch auf Erwerbsersatz (analog Angehörige der Armee). Wenn die AdZS Arbeitnehmer sind und in einem festen Arbeitsverhältnis stehen, erhalten sie ihr Gehalt oder einen Teil davon. In dem Fall geben sie die EO-Meldekarte ihrem Arbeitgeber ab. Auch als Nichterwerbstätiger, Selbständigerwerbender oder Studierender erhalten die AdZS Erwerbsersatz. Als Selbständigerwerbender und AHV-beitragspflichtiger Nichterwerbstätiger leiten die AdZS die EO-Meldekarte an die Ausgleichskasse weiter, bei der sie Beiträge bezahlen, als nichterwerbstätiger Studierender an die kantonale Ausgleichskasse der Lehranstalt und als Arbeitsloser an den letzten Arbeitgeber. |
| 8.3 | Weiterführende, zusätzliche Entschädigung | Weiterführende und zusätzliche Entschädigungen sind in der Verordnung über die Besoldungs-, Spesen-Entschädigungen und Gebühren des ZSRM geregelt.   |

## **9. Militärversicherung**

---

- |     |                     |  |
|-----|---------------------|--|
| 9.1 | Militärversicherung | Alle AdZS sind während des Dienstes bei der Eidg. Militärversicherung gegen Krankheit und Unfall versichert. |
|-----|---------------------|--|

## **10. Bekleidung und Ausrüstung**

---

- |      |                        |   |
|------|------------------------|---|
| 10.1 | Persönliche Bekleidung | <p><sup>1</sup> Schutzdienstleistende erhalten die für ihre Funktion vorgesehene persönliche Bekleidung/Ausrüstung.</p> <p><sup>2</sup> Schutzdienstleistende sind für die Vollständigkeit und Einsatzbereitschaft ihrer Ausrüstung verantwortlich und haften für Verlust und Schäden. Persönliches Material, sofern gefasst, kann im Kantonalen Zeughaus Zürich, Uetlibergstrasse 113, 8090 Zürich umgetauscht werden.</p> |
|------|------------------------|---|

Das Dienstbüchlein muss vorgelegt werden. Verlorengangenes Material muss ersetzt werden und wird dem AdZS verrechnet.

<sup>3</sup> Die persönliche Bekleidung und Ausrüstung muss so aufbewahrt werden, dass sie vor Schäden sowie Missbrauch geschützt ist.

## **11. Gesundheit**

---

### 11.1 Gesundheitliche Beeinträchtigungen

<sup>1</sup> Anlässlich der sanitärischen Eintrittsbefragung (wird in der Regel durch den Kommandanten, Kursleiter oder Fourrier durchgeführt) müssen die AdZS sich melden, wenn sie:

- a. im Besitz eines Arzteugnisses sind
- b. sich krank fühlen
- c. seit der letzten Dienstleistung einen schweren Unfall hatten oder an einer schweren Krankheit litten
- d. kürzlich in ihrer privaten oder beruflichen Umgebung mit Personen in Kontakt kamen, die eine übertragbare, schwere Krankheit hatten

<sup>2</sup> Während des Dienstes müssen die AdZS sich sofort beim Kommandanten bzw. Dienstleistungsleiter (Kursleiter) melden, wenn sie erkranken oder einen Unfall erleiden. Sie werden dem Kursarzt zugewiesen oder im Spital behandelt. Wenn die AdZS während einer Dienstleistung ihren Hausarzt aufsuchen, sind sie nicht von der Einrückungspflicht entbunden.

<sup>3</sup> Sind die AdZS am Ende einer Dienstzeit krank, oder sind allfällige Verletzungen noch nicht ausgeheilt, müssen sie das im Rahmen der sanitärischen Austrittsbefragung dem Kdt bzw. Dienstleistungsleiter (Kursleiter) melden. Wenn nach dem Dienst eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, welche im soeben beendeten Dienst ihren Ursprung hatte, müssen sie ihren zivilen Arzt darauf aufmerksam machen. Der Zivilarzt wird dann den Fall für die Kostenübernahme der Militärversicherung melden.

### 11.2 Hygiene

<sup>1</sup> Die hygienischen Einrichtungen in Zivilschutzanlagen sind oft einfach. Umso mehr Aufmerksamkeit müssen die AdZS der persönlichen Körperpflege widmen.

<sup>2</sup> Zu ausserkantonalen Diensten, sowie zu Einsätzen von unbestimmter Dauer, empfiehlt es sich, folgende Utensilien in den Dienst mitzubringen:

- Waschlappen, Frottiertuch, Duschmittel / Shampoo, Deodorant
- Zahnbürste, Zahnpasta, Rasierapparat oder Rasierer mit Rasierschaum
- Ersatzwäsche, allenfalls persönliche Medikamente.

11.3 Alkohol, Drogen

Der Konsum von Alkohol und Drogen im Dienst ist während der Arbeitszeit (inklusive Pausen und Mittagessen) verboten. Durch Konsum von Alkohol und Drogen können Schutzdienstleistende die eigene und die Sicherheit anderer gefährden. Alle AdZS sind verpflichtet, bei Arbeitsbeginn vollkommen nüchtern zu sein. Der Besitz, der Konsum und der Handel von und mit Drogen ist gemäss den einschlägigen Bestimmungen des Betäubungsmittelgesetzes verboten.

## **12. Weitere Bestimmungen und Reglemente**

---

12.1 Weitere Bestimmungen und Reglemente

- Reglement über die Besoldung von Angestellten und Kadern
- Verordnung über die Besoldung-, Spesen, Entschädigungen und Gebühren der Gemeinde Meilen
- Verordnung über die korrekte Uniformierung
- Liste ist nicht abschliessend.

## **13. Strafbestimmungen**

---

13.1 Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Die Strafbestimmungen sind im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG), Art. 88 (Widerhandlungen gegen das Gesetz) sowie in den Folgebestimmungen BZG, Art. 89 (Widerhandlungen gegen Ausführungserlasse) sowie Art. 90 (Strafverfolgung) geregelt.

<sup>2</sup> Verstösst ein AdZS gegen die Strafbestimmungen des Bundes, so wird ein Verfahren eingeleitet.

1. Versand Fragebogen Aufforderung zur Stellungnahme
  - a. Fragebogen eingegangen auf Termin

- b. Fragebogen nicht eingegangen auf ersten Termin:
  - 1. Mahnung, eingeschrieben
- c. Fragebogen nicht eingegangen auf zweiten Termin:
  - 2. Mahnung, neutrales Couvert
- 2. Weiterleitung zur Beurteilung an die Zivilschutzstelle oder Kommandant
- 3. Entscheid Zivilschutzstelle oder Kommandant
- 4. Beim ersten Verstoss: Erste schriftliche Verwarnung (ohne Kostenfolge)
- 5. Ab zweitem Verstoss:
  - a. Leichtes Vergehen: schriftliche Verwarnung (mit Kostenfolge)
  - b. Schweres Vergehen: Verzeigung bei Kantonspolizei Zürich, Regionalabteilung Winterthur/Weinland
- 6. Unterlagen nach rechtskräftigem Entscheid ad acta in den Personalunterlagen ZSO physisch und elektronisch im Personalinformationssystem des Zivilschutzes.

## **14. Bewilligung**

---

- |      |               |   |
|------|---------------|---|
| 14.1 | Genehmigung   | Das Dienstreglement der ZSO Region Meilen wurde am 25. November 2019 von der Sicherheitskommission Meilen zustimmend zur Kenntnis genommen und vom Ressortvorsteher Sicherheit sowie vom Zivilschutzkommandanten genehmigt. |
| 14.2 | Inkrafttreten | Dieses Dienstreglement tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.   |

### **Zivilschutz Region Meilen**

Thomas Steiger, Ressortvorsteher Sicherheit

Nico Schweyer, Kommandant